

Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Ablösung von Stellplätzen vom 02.03.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW 2018, S. 90), und der §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV NRW 2018 Nr. 19, S. 421 ff.) hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 02.03.2023 die folgende Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages bei der Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzablösesatzung) beschlossen:

§ 1

Ist zu einem Bauvorhaben die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Gemeinde Möhnesee unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung an die Gemeinde Möhnesee zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Absatz 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Zur Festlegung des Geldbetrages nach §§ 48, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bildet das Gebiet der Gemeinde Möhnesee eine Gebietszone.

§ 3

Unter Zugrundelegung von 80 vom Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz auf 4.800,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 Bauordnung NW (Stellplatzablösesatzung) in der Fassung der Artikelsatzung vom 07.12.2001 außer Kraft.